

IX. Jahrgang
13. März 1909
No. 11

Schweiz. Konsum-Verein
Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Ablage des Konsumvereins in St. Immer.

Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14
Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.
Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine
ch. H.B.M. Basel.
A. Wagen, Basel 1903.

Genossenschaftliches Volksblatt.

Inhalt der Nr. 10 der Wochenausgabe vom 12. März 1909.

Im Kampfe gegen die Tuberkulose. — Ein freundliches Wort. — Umschau. — Aus Frauenkreisen. — Aus den Behörden des A. C. V. — Feuilleton.

Das Sekretariat des Verbands schweiz. Konsumvereine
empfiehlt sich zur Lieferung
genossenschaftlicher Literatur jeder Art.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Gesucht.

Eine **tüchtige Verkäuferin** für die Abteilung **Mercerie und Manufakturwaren.**

Bewerberinnen müssen sich über genaue Branchekenntnisse ausweisen können, kautionsfähig und der französischen Sprache mächtig sein. Antritt 1. Juni 1909.

Offerten mit Angaben über Gehaltsansprüche etc. sind zu richten an die **Verwaltung des Konsumvereins Birsfelden.**

Schweiz. Konsum-Verein.
Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

IX. Jahrgang. Basel, den 13. März 1909. Nr. 11.

Das Problem der Kapitalbeschaffung bei den Großeinkaufsverbänden.

I.

Der Artikel, den wir hier unsern Lesern unterbreiten, berührt eine Angelegenheit, die für unsern Verband infolge der anhandgenommenen Revision der Statuten aktuell geworden ist. Die Frage der Kapitalbeschaffung ist sowohl für die einzelnen Vereine als für die Verbände so wichtig, daß eine Diskussion im Verbandsorgan angezeigt erscheint.

* * *

Eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Fragen, die bei der Bildung und dem Ausbau von Verbänden zum Zwecke der Besorgung des Großeinkaufs und der Produktion für den Bedarf der Konsumvereine zu lösen ist, besteht in der Beschaffung eines ausreichenden Betriebskapitals. Hält es schon bei der Gründung von lokalen Konsumvereinen nicht selten schwer, die zu ihrem Betrieb erforderlichen Mittel aufzubringen, so steigern sich diese Schwierigkeiten noch erheblich, wenn sich Konsumvereine zum Zwecke des gemeinschaftlichen Einkaufs zu Großeinkaufsverbänden vereinigen wollen. Sie besitzen in der Mehrzahl der Fälle keine überflüssigen Betriebsmittel, d. h. Gelder, die sie für den eigenen Betrieb nicht gebrauchen, und wo das nicht der Fall ist, da hält sie, namentlich im Anfang, ein gewisses Mißtrauen an den Erfolg der Großeinkaufsorganisation davon zurück, dieser mit wesentlichen Summen unter die Arme zu greifen. Andererseits kann aber eine Großeinkaufsgesellschaft nicht mit Erfolg arbeiten, wenn ihr nicht ausreichende Betriebsmittel zur Verfügung stehen.

Aus diesem Dilemma hat nun aber doch ein Ausweg gefunden werden müssen, und es ist interessant, festzustellen, in welcher Weise die verschiedenen bestehenden Großeinkaufsgesellschaften das Problem gelöst haben.

Die erste Großeinkaufsgesellschaft, die sich vor die Lösung des erwähnten Problems gestellt sah, war die englische „Co-operative Wholesale Society", oder richtiger ihre Vorgängerin, die unter dem Namen „North of England Co-operative Wholesale Society" im Jahre 1862 gegründete Genossenschaft. Als um Weihnachten jenes Jahres sich in Oldham die Vertreter der nordenglischen Konsumvereine einfanden, um mit der Verwirklichung des Gedankens einer Großeinkaufszentrale ernst zu machen, entwickelte Abraham Greenwood, ein hervorragender Genossenschafter jener Periode und damals Präsident der Genossenschaft der Redlichen Pioniere in Rochdale, die hierbei zu beobachtenden leitenden Grundsätze. In Bezug auf die Betriebsmittel wurde von ihm folgender Grundsatz aufgestellt: „Die zum Betriebe der Zentralstelle notwendigen Mittel sind von den angeschlossenen Konsumvereinen im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder aufzubringen." Greenwood bemerkte hierzu, daß man den auf das einzelne Mitglied in Anschlag zu bringenden Betrag von der Zahl und Größe der Vereine, die sich anschließen, abhängig zu machen habe. Angenommen, die in Betracht kommenden Konsumvereine zählten 40,000 Mitglieder, so würde ein Betrag von $2^1/_2$ Shilling pro Mitglied die Summe von 5000 £ (Fr. 125,000) ergeben, die für den Betrieb der Zentralstelle im Anfang ausreichend sein würde. Als dann zwei Jahre später die heutige englische Großeinkaufsgesellschaft ins Leben trat, wurde nach diesem Grundsatz verfahren. Es schlossen sich der Großeinkaufsgesellschaft 50 Konsumvereine mit 17,545 Mitgliedern an, die die Summe von 25,000 Fr. aufbrachten. Aus dieser Ziffer geht hervor, daß damals die Vereine kaum die Hälfte des anfänglich in Aussicht genommenen Betrages von $2^1/_2$ Shilling pro Mitglied eingezahlt hatten, sondern nur Fr. 1.43, also etwas mehr als einen Shilling. Nach Verlauf der ersten 30 Wochen bestand die Mitgliederzahl der Verbandsvereine aus 18,337 Konsumenten, für die Fr. 61,375 eingezahlt waren, d. h. pro Mitglied Fr. 3.35. Mit diesem Betrage wurden die Geschäfte besorgt, ohne Zuhilfenahme von Anleihen oder Depositen; ein Reservefonds stand ebenfalls noch nicht zur Verfügung. Im zweiten Geschäftsjahr stieg die Mitgliederzahl der Verbandsvereine auf 24,005, die Einzahlungen auf Anteilscheine auf Fr. 179,550, pro Mitglied Fr. 7.48. Im dritten Jahr wuchs die Mitgliederzahl der Verbandsvereine auf 31,030 an, die Summe, welche auf Anteile eingezahlt war, war auf Fr. 274,200, pro Mitglied Fr. 8.84, gestiegen. Es war also von jedem Mitglied im zweiten Jahr ein Anteil von Fr. 7.48 eingezahlt, und im dritten ein solcher von Fr. 8.84, während im ersten Jahr für jedes Mitglied nur eine Beteiligung von Fr. 1.43 erzielt werden konnte.

Mit diesem Prinzip hat die Großeinkaufsgesellschaft in der Folge die besten Erfahrungen gemacht, und es ist bis heute ihr statutarischer Grundsatz geblieben, daß gleichsam jeder Genossenschafter finanziell an den Operationen des gewaltigen Großeinkaufsverbandes beteiligt ist. Die Statuten bestimmen in Bezug auf die Anteilscheine in verschiedenen Paragraphen das Folgende:

Die Betriebsmittel des Verbandes sollen aufgebracht werden durch übertragbare Anteilscheine von je 5 £ (Fr. 125). Jede Genossenschaft, die eintritt, muß die Zahl ihrer Mitglieder angeben, und wenigstens für je 5 Mitglieder oder deren Bruchteil einen Anteil übernehmen. Sie verpflichtet sich, die Zahl der Anteile im Verhältnis der Zunahme ihrer Mitglieder jährlich zu erhöhen. Beim Eintritt in den Verband hat jeder Verein auf jeden Anteil wenigstens einen Shilling (Fr. 1.25) einzuzahlen. So lange die Anteile nicht voll eingezahlt sind, darf dem betreffenden Verein weder der Zins, den die Anteilscheine tragen, noch die Rückvergütung, die auf den Warenbezügen gewährt wird, ausbezahlt werden. Durch Generalversammlungsbeschluß kann die gänzliche oder teilweise Einzahlung der Anteilscheine verlangt werden. Beim Austritt einer Genossenschaft kann sie ihre Anteilscheine an einen anderen Ver-

bandsverein übertragen lassen. Nach § 12 hat der Verband das Retentionsrecht auf die Anteile der ihm verschuldeten Mitglieder. Er ist berechtigt, jegliche Summe der darauf gutgeschriebenen Beträge zur Deckung seiner Forderung zu verwenden. Ist ein Verbandsverein mit nicht weniger als drei Viertel der Einzahlungen auf die Anteilscheine verschuldet, und zahlt er nicht innert Monatsfrist, nach erfolgter Aufforderung, so ist der Verbandsvorstand befugt, die Anteile des betreffenden Vereins zu verkaufen oder auf einen anderen Verbandsverein zu überschreiben.

Man wird gestehen müssen, daß die englischen Genossenschafter das Problem der Beschaffung von Betriebsmitteln für den Großeinkaufsverband kräftig an den Hörnern gepackt haben. Mit der Ausdehnung der Geschäfte, mit der Zunahme des Umsatzes der Großeinkaufsgesellschaft muß automatisch ihr Betriebskapital wachsen. Umsatz und Betriebsmittel sind in ein organisches Verhältnis gesetzt. Nach dem letzten Annual der englischen Großeinkaufsgesellschaft zählten die angeschlossenen Verbandsvereine 1,768,935 Mitglieder, für die von den Vereinen 303,701 Anteilscheine zu 5 £ gezeichnet worden waren. Der Gesamtbetrag der Anteilscheine belief sich auf £ 1,518,505 (Fr. 37,962,625), wovon £ 1,476,021 (Fr. 36,900,525) eingezahlt waren. Hieraus ergibt sich, daß die Differenz zwischen dem Nominalbetrag der Anteilscheine und der tatsächlich auf sie eingezahlten Summe nicht sehr groß ist; 97 % sind eingezahlt, und das Anteilscheinkapital ist auf eine sehr respektable Höhe gebracht worden.

Mit dem Anteilscheinkapital allein vermag allerdings auch heute die Großeinkaufsgesellschaft nicht, ihre ausgedehnten Geschäfte und Produktionsabteilungen zu betreiben. Sie hat deshalb in den 44 Jahren ihres Bestehens einen Reservefonds von £ 416,872 (Fr. 10,421,800) angesammelt. Sie besitzt ferner erhebliche Rücklagen in Gestalt eines Versicherungsfonds, der zur Deckung von allfälligen Verlusten infolge von Feuersbrünsten und anderen elementaren Ereignissen zu dienen hat. Dieser betrug Ende 1907 £ 641,375 (Fr. 16,034,375). Außerdem existiert noch ein Spezialreservefonds, der zum Ausgleich der auszuzahlenden Rückvergütung in Anspruch genommen wird; er belief sich Ende 1907 auf £ 15,839 (Fr. 395,975). Die Verbandsvereine haben ferner in Form von Obligationen und Depositen der Großeinkaufsgesellschaft weitere £ 2,857,013 (Fr. 71,425,325) zur Verfügung gestellt. Insgesamt verfügte die Großeinkaufsgesellschaft Ende 1907 über Betriebsmittel in Höhe von £ 5,407,120 (Fr. 135,178,000). Das Verhältnis dieser verschiedenen Teile der Betriebsmittel tritt bei prozentualer Berechnung deutlicher hervor, weshalb wir im Folgenden die Prozentzahlen neben den absoluten Ziffern folgen lassen.

Eingezahltes Anteilscheinkapital	Fr.	36,900,525 =	27,3 %
Reservefonds	„	10,421,800 =	7,7 %
Versicherungsfonds	„	16,034,375 =	11,8 %
Spezialreservefonds	„	395,975 =	0,2 %
Obligationen und Depositen	„	71,425,325 =	53,0 %
	Fr.	135,178,000 =	100 %

Die 3 Jahre nach der englischen Großeinkaufsgesellschaft gegründete schottische Großeinkaufsgesellschaft hat nach den gleichen Grundsätzen sich ihre Betriebsmittel zu beschaffen gewußt. Das Statut dieses Einkaufsverbandes bestimmt, daß Genossenschaften, welche ihr beitreten, für jedes einzelne Mitglied einen Anteil von 1 £ (Fr. 25) zu übernehmen haben. Auf jeden Anteil sind bei der Uebernahme 1 Shilling (Fr. 1.25) einzuzahlen. Die vom Großeinkaufsverband zu zahlenden Rückvergütungen und Zinsen werden den Anteilen so lange gut geschrieben, bis sie voll einbezahlt sind. Im Unterschied von der englischen Großeinkaufsgesellschaft läßt die schottische Gesellschaft auch ihre Angestellten als Mitglieder zu, von denen jeder dann 10 Anteile à 1 £ (Fr. 25) zu übernehmen hat. Die Angestellten erhalten aus dem Betriebsergebnis einen Bonus, der ihnen auf die Anteile so lange gutgeschrieben wird, bis diese liberiert sind. Die schottische Großeinkaufsgesellschaft besaß nach dem letzten „Annual" am 27. Juni 1908 386,594 Mitgliederanteile und 13,741 Angestellten-Anteilscheine, auf welche insgesamt £ 396,087 (Fr. 9,902,175) eingezahlt worden waren. Der Reserve- und Versicherungsfonds betrug zusammen £ 504,440 (Fr. 12,611,000), während an Depositen £ 2,326,052 (Fr. 58,051,300) einbezahlt waren. Prozentualiter verteilen sich die Betriebsmittel der schottischen Großeinkaufsgesellschaft folgendermaßen:

Anteilscheinkapital	Fr.	9,902,175 =	12,3 %
Reserve- und Versicherungsfonds	„	12,611,000 =	15,6 %
Depositen	„	58,051,300 =	72,1 %
	Fr.	80,564,475 =	100 %

Die Depositengelder der schottischen wie der englischen Großeinkaufsgesellschaft sind ihnen von den Verbandsvereinen anvertraut worden; es sind Gelder, für welche letztere in eigenem Betriebe keine Verwendung haben. Es kann hier überhaupt die Bemerkung eingeschaltet werden, daß die englischen und die schottischen Konsumvereine meist an einem Kapitalüberfluß leiden, der sich aus dem Umstand erklärt, daß viele Genossenschafter ihre Rückvergütungen bei den Konsumvereinen stehen lassen und hier Guthaben in Gestalt von Anteilen bis zum gesetzlichen Maximum von Fr. 5000 ansammeln. Die Depositengelder werden jedoch von den Großeinkaufsgesellschaften zu einem erheblich niedrigeren Zinsfuß verzinst als die Anteilscheine. Die schottische Großeinkaufsgesellschaft hat trotzdem schon öfters mit der Schwierigkeit, die ihr überreichlich zufließenden Kapitalien zweckmäßig zu verwenden, zu kämpfen gehabt und deshalb unbenutzte Geldmittel zur Verfügung von Gemeinwesen gehalten. Es ist bekannt, daß sie z. B. schon zu wiederholten Malen der Stadt Glasgow Darlehen in der Höhe von mehreren Millionen Franken gewährt hat.

Der nächst älteste Großeinkaufsverband ist der der dänischen Konsumvereine. Nach den Statuten des dänischen Verbandes wird sein Betriebskapital aus Anteilen der Verbandsvereine und aus Reservefonds gebildet. Die Anteilscheine lauten auf 100 Kronen. Die Zahl der von jedem Verein zu übernehmenden Anteilscheine wird in der Weise festgesetzt, daß für je 20 Mitglieder oder den Bruchteil dieser Zahl ein Anteilschein zu übernehmen ist. Die Anteile müssen innert 5 Jahren eingezahlt sein. In erster Linie wird zu den Einzahlungen die den Verbandsvereinen zustehende Rückvergütungsquote benutzt. Falls diese nicht hinreicht, um jährlich 20 Kronen jedem Anteilschein gutzuschreiben, so muß der Verein den Fehlbetrag nach Genehmigung der Jahresrechnung nachzahlen. Die auf die Anteile eingezahlten Summen werden zu 5 % verzinst und die Zinsen dem Rückvergütungskonto der Vereine gutgeschrieben, während 1/3 dem Reservefonds überwiesen wird. Ein Verein kann die Auszahlung der seinem Rückvergütungskonto gutgeschriebenen Beträge nicht verlangen, bevor die pflichtigen Anteilscheine voll eingezahlt sind. Dank diesen Bestimmungen ist der dänische Genossenschaftsverband dazu gelangt, sich durch Anteilscheine Kr. 589,734 (Fr. 819,730) Betriebskapital anzusammeln. Der Reservefonds war Ende 1907 auf Kr. 2,169,516 (Fr. 3,015,627) angewachsen, außerdem war noch ein Baufonds vorhanden in der Höhe von Kr. 1,000,000 (Fr. 1,390,000), sowie ein Spezialreservefonds von Kr. 200,000 (Fr. 278,000) und ein Versicherungsfonds im Betrage von Kr. 100,000 (Fr. 139,000). Prozentual stellen sich diese verschiedenen Betriebsmittel folgendermaßen:

Anteilscheinkapital	Fr.	819,730 =	10,5 %
Reservefonds	„	3,015,627 =	37,5 %
Baufonds	„	1,390,000 =	16,7 %
Spezialreservefonds	„	278,000 =	3,5 %
Versicherungsfonds	„	139,000 =	1,8 %
	Fr.	5,642,357 =	100 %

Die Finanzierung der **deutschen Großeinkaufsgesellschaft**, deren Gründung um die gleiche Zeit erfolgte, als der Verband schweiz. Konsumvereine in eine Großeinkaufsgesellschaft umgewandelt wurde, ist in einer anderen Art erfolgt, als wir sie bei den bisher besprochenen drei Großeinkaufsverbänden kennen gelernt haben. Da das deutsche Gesetz die Konstituierung einer Großeinkaufsgesellschaft als Genossenschaft ausschließt, so mußte für sie die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt werden. Diese Gesellschaftsform kennt die Aufbringung der Betriebsmittel durch Anteile nicht, sondern sieht ein fest normiertes **Stammkapital** vor. Bei der Gründung der Gesellschaft war es auf 30,000 Mark festgesetzt, wurde dann aber mit dem Wachstum des Umsatzes mehrere Male erheblich erhöht. 1897 betrug es Mk. 100,000 (Fr. 125,000), 1900 Mk. 200,000 (Fr. 250,000), 1903 Mk. 500,000 (Fr. 625,000). Auf der Generalversammlung der Gesellschaft im letzten Jahre in Eisenach wurde eine Erhöhung des Stammkapitals auf 1 Million Mark (Fr. 1,250,000) beschlossen.

Das Stammkapital ist in Stammeinlagen von je Mk. 500 (Fr. 625) eingeteilt. § 11 der Statuten bestimmt, daß die Verbandsvereine für je 500 ihrer Mitglieder wenigstens einen Stammanteil à 500 Mk. zu zeichnen haben. Bruchteile von 500 Mitgliedern werden als voll angesehen, wenn die Zahl 250 überschritten ist. Die Vereine brauchen die Stammanteile bei der Uebernahme nicht voll einzuzahlen. So lange dies aber nicht geschehen ist, wird ihnen die Rückvergütung hierauf gutgeschrieben. Außerdem hat die Gesellschaft das Recht, zu beschließen, daß jährlich mindestens 10 % der Stammanteile einbezahlt werden müssen.

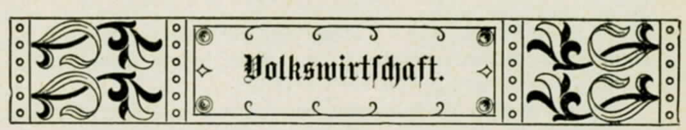
Zur Vergrößerung der Betriebsmittel besitzt die Großeinkaufsgesellschaft außer dem Stammkapital noch mehrere Reservefonds. Nach der pro 1907 abgelegten Rechnung belief sich das einbezahlte Stammkapital auf Mk. 872,307 (Fr. 1,090,384), die Reserven auf Mk. 544,476 (Fr. 680,595). Außerdem hatten die Konsumvereine bei der Großeinkaufsgesellschaft als Sparguthaben Mk. 2,523,621 (Fr. 3,154,526) deponiert. Die gesamten Betriebsmittel beliefen sich also auf Fr. 4,925,505, die sich prozentualiter folgendermaßen zu einander verhalten:

Eingezahlte Stammeinlagen	Fr. 1,090,384	=	22,1 %
Reservefonds	„ 680,595	=	13,8 %
Spareinlagen	„ 3,154,526	=	64,1 %
	Fr. 4,925,505	=	100 %

Die **Großeinkaufsgesellschaft der ungarischen Konsumvereine „Hangya“** in Budapest hat ihrerseits ein von den bisher geschilderten Wegen verschiedenes Verfahren eingeschlagen, um sich die notwendigen Betriebsmittel zu beschaffen. Da sie sich bei ihrer Gründung noch nicht auf ein entwickeltes lokales Konsumgenossenschaftswesen stützen konnte, und da die wenigen vorhandenen Genossenschaften selbst noch kapitalarm waren, so mußte man die finanziellen Anforderungen an die Verbandsvereine auf ein Minimum beschränken. § 6 der Statuten beschränkt denn auch die Beteiligung der Vereine an der Aufbringung der Betriebsmittel auf einen Geschäftsanteil von 100 Kr. (Fr. 105). Keine Genossenschaft ist verpflichtet, mehr als einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Die Geschäftsanteile werden aus dem Reinüberschuß bis zu 5 % verzinst. Um jedoch eine breitere finanzielle Basis zu gewinnen, als sie durch diese Geschäftsanteile erhältlich war, wurde in § 8 der Statuten bestimmt, daß die Vereine für die Schulden des Verbandes bis zum fünffachen Wert der von ihnen gezeichneten Geschäftsanteile zu haften haben, und ferner wurde vorgesehen, daß einzelne Personen sogenannte Fundationsgeschäftsanteile im Betrage von je 1000 Kr. (Fr. 1050) zeichnen können. Endlich wurde die Bildung eines Reservefonds vorgesehen. Nach der Bilanz für 1908 verfügt die Großeinkaufsgesellschaft „Hangya“ über folgende Betriebsmittel: Eingezahlte Geschäftsanteile Kr. 1,363,000 (Fr. 1,431,150), Reservefonds Kr. 120,104 (Fr. 126,109), zusammen Kr. 1,671,993 (Fr. 1,755,592). Prozentualiter verteilt sich das Betriebskapital wie folgt:

Eingezahlte Geschäftsanteile	Fr. 1,431,520	=	81,5 %
Reservefonds	„ 126,109	=	7,2 %
Pensionsfonds	„ 198,333	=	11,3 %
	Fr. 1,755,592	=	100 %

Damit haben wir die bedeutendsten Großeinkaufsgesellschaften hinsichtlich der Beschaffung ihrer Betriebsmittel Revue passieren lassen. Die Verhältnisse der übrigen kleineren und meist noch sehr jungen Verbände sind hier für uns von keinem besonderen Interesse, weshalb wir auf ihre Darstellung verzichten. Dagegen wollen wir nun daran gehen, die geschilderten Finanzverhältnisse mit denen des V. S. K. zu vergleichen und prüfen, welche Folgerungen und Lehren sich daraus für uns ergeben. Wir behalten diese Aufgabe einem zweiten Artikel vor.



Volkswirtschaft.

Zur Mehlfrage. Der Verband schweiz. Müller hat sich neuerdings in einer Eingabe an den Bundesrat gewendet mit der Bitte, autonome Maßregeln zu ergreifen, die es der schweizerischen Müllerei ermöglichen sollen, die Konkurrenz mit den deutschen Müllern unter erträglicheren Verhältnissen aufzunehmen, bis der Mehlzollkonflikt beendet sein wird. Es sollen der einheimischen Mühlenindustrie Erleichterungen gewährt werden, die eine erhebliche Preisreduktion für das Schweizermehl gestatten würden. Der Verband schlägt vor:

1. Sistierung des schweizerischen Eingangszolles auf Weizen.
2. Ermäßigung der Frachttarife für Weizen bei den Schweizerischen Bundesbahnen einschließlich der Gotthardbahn.
3. Ausrichtung einer angemessenen Lagerprämie an die schweizerischen Müller für den kontinuierlichen Unterhalt eines bestimmten Weizenquantums innerhalb der Landesgrenzen.
4. Gewährung von Lagerfreiheit beim Lagerhaus Morges, wie sie in Brunnen seit Jahren eingeführt ist und für die Rheinprovenienzen auch in Romanshorn besteht.

Jeder einzelne der vier Vorschläge brächte der schweizerischen Müllerei einen finanziellen Vorteil. In ihrer Gesamtheit würden sie ausreichen, den Konkurrenzkampf mit dem Ausland aufzunehmen.

Wie man sieht, ist gegenüber den früheren Eingaben der Müller ein Fortschritt unverkennbar.

— Vor einigen Tagen trat die Expertenkommission zur Beratung der von Herrn Alkohol-Direktor Milliet ausgearbeiteten Entwürfe für ein Getreidemonopol unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrat Schobinger zusammen. Sie hat bloß die technischen Grundlagen zu prüfen; die grundsätzliche Frage, ob das Monopol einzuführen sei oder nicht, hat sie nicht zu entscheiden. Die Experten sind teilweise vom Verband der Mühlensyndikate, dem Verbande der Getreide- und Mehlhändler, dem Bäckerverband und dem Bauernverband und teilweise vom Industriedepartement bezeichnet worden; auch das Militärdepartement und das Finanzdepartement werden vertreten sein. Im ganzen werden zirka 25 Personen an den Beratungen teilnehmen, die ungefähr eine Woche dauern sollen.

Eine hübsche Kennzeichnung des Rabattmarkenunwesens finden wir in der Nr. 8 des deutschen Kleinhändlerorgans „Der Detaillist“. Dort schreibt ein Herr Eduard Dieminger, Ausschußmitglied des Schutzvereins für Handel und Gewerbe in München:

> „Um zu einem gerechten Urteil zu gelangen, ist es zunächst nötig, sich die Preisbildung zu vergegenwärtigen, wobei ich bemerke, daß meine Ausführungen sich nur auf reguläre Preise beziehen, deren Voraussetzung reguläre Ware und ebensolcher Einkauf ist Der reguläre Preis ist die Summe aus Erstehungskosten, sämtlichen Spesen und einem angemessenen Nutzen.

Letzterer ist in den diversen Branchen verschieden und beträgt oft nur wenige Pfennige. Daher ist es bei normaler Kalkulation für die Mehrzahl der Geschäfte einfach ausgeschlossen, 5 % Rabatt zu geben, es sei denn, daß von jeher schon höher als mit „angemessenem“ Nutzen gerechnet wurde. Der gewissenhafte Geschäftsmann kann nicht durchwegs ein Geschenk in dieser Höhe machen. Da helfen sich die Leute „mit dem weiten Herzen“ einfach damit, daß sie den zu gewährenden Rabatt entweder vorher der Ware hinzurechnen oder eine geringe Qualität verabfolgen. Dies ist eine unleugbare, von vielen Seiten rundweg zugestandene und für die Einsichtigen der Kaufleute selbstverständliche, durch die Natur des Geschäftes sich erklärende Tatsache..... Ich habe gelegentlich bei Einkäufen in verschiedenen Geschäften über das Verhalten bezüglich des Rabattgebens meine Beobachtungen gemacht. Meistens werden die Marken nur bei direktem Verlangen abgegeben. Bei einer Diskussion hierüber wird zunächst die vorherige Erhöhung der Preise strikte in Abrede gestellt, wenn man sich aber als Geschäftsmann und mit seinem Namen zu erkennen gibt, über die schlechten Zeiten und den geringen Nutzen klagt und sich als „Eingeweihter“ bezeichnet, dann wird die Wahrheit zugestanden. Es ist für mich über jeden Zweifel erhaben, daß dieses „Vorbieten“ eine moralisch mindestens bedenkliche Handlungsweise darstellt und mit der dadurch beabsichtigten Rabattgewährung eine Beleidigung jedes urteilsfähigen, klardenkenden Menschen bedeutet.

Ferner machen die Rabattsparvereine eine ungeheure Reklame damit, daß sie die in die Millionen gehenden Ziffern der gewährten Rabatte in den Zeitungen verkünden und auf die bedeutende Erhöhung, ja Verdoppelung der Umsätze ihrer Mitglieder hinweisen. Traurige Triumphe! Mit alledem haben sie bis heute noch kein Warenhaus geschädigt, da diese ebenfalls einfachen und sogar doppelten Rabatt gewähren.

Was soll nun das Ende sein? Da man keinem Geschäft verbieten kann, Rabatt zu gewähren, so eröffnet sich uns für die Zukunft die hübsche Perspektive, daß alle Geschäfte Rabatt geben, gleichzeitig aber auch die Preise um denselben Prozentsatz höher sind. Wir stünden also dann wieder auf dem alten Standpunkt. Doch nein! Jetzt schon finden wir, daß einzelne Geschäfte von ihrem Ueberflusse an Verdienst doppelte Rabattmarken gewähren können. Somit steht dann die zweite Serie in Aussicht. Konkurse werden natürlich in diesem goldenen Zeitalter der Uneigennützigkeit ausgeschlossen sein. Und die Käufer?

O sancta simplicitas!

Den einen bleibenden Schaden haben aber Industrie, Handel und Gewerbe, daß mit wachsender Erkenntnis des Publikums das Vertrauen auf die Geschäftswelt unwiederbringlich dahinschwindet.“

Aus der Praxis.

Das Schneiden von Parmesankäse. (H.-Korr.) Parmesankäse kann in Folge seiner Härte und Brüchigkeit nicht gut geschnitten werden. Die loszutrennenden Stücke werden am besten mit dem speziell konstruierten Parmesanmesser vom Laibe losgetrennt (d. h. abgedrückt). Das Messer muß etwa 15/16 cm lang, oben 5½ cm breit sein und nach unten auf ca. 3½ cm zulaufen; die Ecken müssen abgerundet sein, die Dicke darf oben 2 mm betragen, um dann nach unten entsprechend abzufallen.

Mit diesem Messer, möglichst tief in den Laib hineingestoßen, wird das gewünschte Stück von demselben losgetrennt. Ohne Abfall mitzuwiegen, kann Parmesan nicht datailliert werden, und die Kunden werden sich bald daran gewöhnen, daß es unmöglich ist, Parmesan in einem Stück zu kaufen. Das Verkaufspersonal muß sich eben darin üben, wie beim andern Käse, das Stück „absichtlich“ kleiner zu machen, als gewünscht wird, damit die abgefallenen Brocken immer wieder verwendet („versiegelt“) werden können.

Es sei zugleich erwähnt, daß Garbani Nerini in Bellinzona solche Messer anfertigt, auch würde jedenfalls die Verwaltung der Allg. Konsumgenossenschaft in Bellinzona dieselben bereitwilligst besorgen; übrigens kann nach obigen Angaben jeder Messerschmied solche anfertigen.

— Von anderer Seite wird uns mitgeteilt, daß man im Berner Oberland den sog. „Saanenkäse“, der oft jahrzehntelang aufbewahrt und in der gleichen Weise verwendet wird, wie Parmesankäse, mit einer kleinen Säge zu detaillieren pflegt.

Bäckereieinrichtungen. Konsumvereine, welche Bäckerei-Anlagen nach System Werner & Pfleiderer erstellt haben, sind um Auskunft über nachstehende Fragen gebeten:

Welche Erfahrungen machten sie bis jetzt mit diesem System, und zwar namentlich in Bezug auf Ofen und Züge, Ableitung der Abgangsdämpfe und -Gase, Dimensionen über Hochkamin, Brennmaterialverbrauch, Haltbarkeit des innern Verputzes rc.?

Vorwägen. Vereine, welche eine Vorwägerei besitzen, sind gebeten, an dieser Stelle oder direkt dem Konsumverein in Arbon Mitteilung über die Vor- und eventuell Nachteile einer Vorwägerei zu machen, namentlich punkto Leistungsfähigkeit einer Vorwägerin. Das Jahresquantum der vorzuwiegenden Waren beträgt 180,000 kg. Wie viele Personen würden nötig sein, um dieses Quantum abzuwägen?

Internationaler Genossenschaftsbund.

Mitgliederbewegung. Die „Coopérative des syndicats“ in Chaux-de-Fonds hat ihren Beitritt zum I. G. B. erklärt, ebenso der Zentralverband der böhmischen, Konsum-, Produktiv- und Wirtschaftsgenossenschaften in Prag.

Umsätze der Großeinkaufsgesellschaften. Nach den uns vorliegenden Berichten stellen sich die Umsätze der Großeinkaufsgesellschaften für das Geschäftsjahr 1908 wie folgt:

		Umsatz		Zu- oder Abnahme		%
C.W.S., Manchester	Fr.	622,750,000	+	12,350,000	+	2,1
S.C.W.S., Glasgow	„	188,139,125	—	1,808,500	—	0,97
G.E.G., Hamburg	„	82,222,846	+	7,390,071	+	9,9
V.S.K., Basel	„	17,058,794	+	2,703,984	+	18,83
Keskuskunta, Helsingfors	„	14,254,071	+	5,369,214	+	60,0
Hangya, Budapest	„	13,153,042	+	1,114,534	+	8,09
Koop. Förbundet, Stockholm	„	6,169,941	+	169,461	+	2,82
Handelskamer, Haag	„	4,128,962	+	229,750	+	5,6
Landesforening, Christiania	„	847,000		—		—

Genossenschaftskongresse. Soweit wir bisher zu ermitteln in der Lage waren, werden in diesem Jahre an den folgenden Daten Genossenschaftskongresse abgehalten werden:

Norwegen. Norges kooperativa Landsförening (Verband norwegischer Genossenschaften) in Kristiania. Mitte Mai.

Belgien. Fédération belge des sociétés coopératives du Parti ouvrier belge (Verband belgischer Arbeitergenossenschaften) in Antwerpen. 30. Mai bis 1. Juni.

Frankreich. Bourse socialiste des coopératives de France (Sozialistische Genossenschaftsbörse) in Charleville (Ardennen). 30. Mai bis 1. Juni.

Großbritannien. Co-operative Union (Genossenschaftsbund) in Newcastle-on-Tyne. 31. Mai bis 3. Juni.

Womens Co-operative Guild (Genossenschaftliche Frauengilde) in Oldham 21.—24. Juni.

Deutschland. Zentralverband deutscher Konsumvereine in Mainz. 14.—16. Juni.

Allgemeiner Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Freiburg i. B. am 10. August.

Finnland. Großeinkaufsverband der finnischen Konsumvereine. 10.—12. April in Helsingfors.

Holland. Nederlandsche Coöperatieve Bond (Niederländischer Genossenschaftsbund) im Haag, im September.

Schweiz. Verband schweiz. Konsumvereine. 12.—13. Juni in Zürich.



Genossenschaftsrecht.

Die Birseckische Prod.- und Konsumgenossenschaft hatte, wie der Basler „Nationalzeitung“ aus Lausanne berichtet

wird, eine ihrer Ladenverkäuferinnen auf Zahlung der großen Mankobeträge, die bei den periodischen Inventarisationen bei derselben entdeckt worden waren, eingeklagt. Die basellandschaftlichen Gerichte hatten die Verkäuferin zum Ersatz von 1648 Fr. Manko der vier letzten Revisionen verurteilt (nach Abzug von jährlich 100 Fr. zugelassenem Manko). Die Mehrforderung des Konsumvereins auf Ersatz der Manki aus den früheren Revisionen von zirka 3880 Fr. wurde dagegen abgewiesen, gestützt auf die Bestimmung des Reglementes des Konsumvereins, wonach die Bilanzen, die nach den Revisionen aufgenommen werden, für beide Teile verbindlich werden, wenn sie nicht innert acht Tagen von einem der Kontrahenten beanstandet werden. Die Bilanzen waren nämlich von einem Angestellten des Konsumvereins unrichtig aufgestellt worden und ergaben infolgedessen für die Verkäuferin keinen Manko. Der Konsumverein kam erst später darauf, daß die Bilanzen zu Gunsten der Verkäuferinnen von seinem Beamten gefälscht worden waren und hielt daher diese Bilanzen nicht als verbindlich. Er rekurrierte deshalb gegen die Abweisung an das Bundesgericht; dasselbe hat jedoch den Rekurs abgewiesen. Es stellte dabei darauf ab, daß die Klage nicht behauptet hatte, die Verkäuferin habe selber um die Fälschung der Bilanz durch den Angestellten des Konsumvereins gewußt oder dieselbe als Komplize herbeigeführt, so daß aus diesem Gesichtspunkte, wenn auch Verdachtsmomente bestehen würden, eine Anfechtung der Bilanzen nicht möglich sei. Die Anfechtung stützte sich vielmehr nur darauf, daß der Konsumverein sich bei der Anerkennung der Bilanzen im Irrtum befunden habe. Nun handelte es sich dabei aber um einen Irrtum im Beweggrunde, der nach dem Gesetze nicht als wesentlich in Betracht fallen durfte. Außerdem war ein Irrtum bei demjenigen Angestellten, der die Bilanzen selbst aufnahm, ausgeschlossen, denn dieser kannte ja eben die richtige Sachlage. Der Angestellte des Konsumvereins war aber hierzu sein bevollmächtigter Vertreter, und der Konsumverein konnte sich nicht auf seine Unkenntnis berufen, angesichts der Kenntnis seines eigenen Vertreters, für den er einzustehen hat. Neben dieser Schuld des Vertreters des Vereins lag allerdings noch ein gewisses Verschulden der Ladenhalterin darin, daß sie die Bilanzen nicht mit ihrem Ladenbuch verglichen und so die Fehler entdeckt hatte; allein eine solche Pflicht war ihr nirgends ausdrücklich überbunden, und jedenfalls kam dieses geringe Verschulden gegenüber dem überwiegenden des Angestellten der Klägerin nicht in Betracht. Die Mehrforderung von 3886 Fr. wurde daher abgewiesen, so daß es bei der unangefochtenen Verurteilung der Verkäuferin im Betrage von 1648 Fr. verblieb.

Bau- und Wohn-Genossenschaften.

Die soziale Studienreise nach England, die von der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft, Berlin-Nikolassee, veranstaltet wird und deren Prospekt wir in Nr. 46 des Schweiz. Konsumverein vom Jahre 1908 angezeigt haben, ist gesichert, nachdem sich die nötige Teilnehmerzahl gemeldet hat. Die Reise findet zwischen dem 6. bis 18. Juli statt und kostet ab Rotterdam und dahin zurück Fr. 300. Die Reise führt durch Manchester, Liverpool, Birmingham, London und gibt Gelegenheit zum Studieren dieser Städte und ihrer sozialen und genossenschaftlichen Schöpfungen. Besondere Berücksichtigung finden die Gartenstadtsiedlungen in Port Sunlight, Bournville und Letchworth. Allen Freunden der Sozialreform und namentlich denen, die der Wohnungs- und Ansiedlungsfrage Interesse entgegenbringen, verspricht die Reise reiche Ausbeute. Die Führung geschieht in Verbindung mit sachverständigen Körperschaften. Für London hat sich das British Institute of Social Service dazu bereit erklärt. Empfänge durch verschiedene städtische Behörden stehen in Aussicht. An Sonntagen, wo die Besichtigung innerhalb der Städte durch die englische Sitte erschwert ist, wird gegen geringen Aufschlag Gelegenheit zum Besuch hervorragender und charakteristischer englischer Naturschönheiten geboten. — Mitreisende können ohne Verlust der Rückfahrkarte und unter Ausnutzung der ermäßigten Hotelpreise länger in London bleiben. Dies ist auch von Interesse für die Teilnehmer am internationalen Abstinenzkongreß, der am 18. Juli eröffnet wird. Die Reise bietet auch sonst Abstinenten vielerlei Studiengelegenheit. Nähere Auskunft erteilt Herr Adolf Otto, Nikolassee-Berlin.



Koblenz. (Korr.) Unsere Genossenschaft hielt am 28. Februar ihre ordentliche Generalversammlung ab, an der Bericht und Rechnung pro 1908 genehmigt wurden. Der Umsatz erreichte die Summe von Fr. 24,959, die Ersparnis betrug Fr. 1987. Aus diesem Betrage konnten den Mitgliedern 6 % des Wertes ihrer Einkäufe rückvergütet werden; dem Reservefonds wurden Fr. 600 zugewiesen, der Verwaltung Fr. 390. Ferner erhielt die Verkäuferin eine Gratifikation von Fr. 25, der Magazingehilfe eine solche von Fr. 20. An Waren beziehende Nichtmitglieder wurden Fr. 40 vergütet und dem Baufonds Fr. 62 zugewiesen.

Luzern. Wie wir dem Anzeigenteil des Genossenschaftlichen Volksblattes für Luzern entnehmen, beschäftigt sich der Verwaltungsrat unseres dortigen Verbandsvereins mit der Revision der Gehaltsordnung für das Personal. Es wird darüber folgendes mitgeteilt:

„Als im Jahre 1905 die frühere Behörde in die Lage versetzt war, den damaligen Verhältnissen entsprechende Gehaltsregulative zur Ausführung zu bringen, war man überzeugt davon, daß diese nun auf Jahre hinaus den Anforderungen und Verhältnissen gerecht geworden seien. Doch heute schon, also nach kaum 3 Jahren, sah sich der Verwaltungsrat gezwungen, den veränderten Verhältnissen, welche die Statutenrevision durch die Ausmerzung der für die Angestellten in den alten Statuten vorgesehenen Tantièmen (5 % des Reingewinnes) einerseits hervorriefen und der durch die rapide Steigerung der Lebensmittel- und Mietzinspreise so sehr verteuerten Lebensweise anderseits Rechnung tragend, die beiden Regulative einer Revision zu unterwerfen. Das Schema für die Angestellten und Arbeiter sieht zu den bisherigen reglementarischen Bezügen unter Hinzurechnung der im abgelaufenen Betriebsjahre bis anhin bezahlten Tantièmen und Teuerungszulagen eine Aufrundung nach oben vor und teilt die Angestellten und Arbeiter der verschiedenen Geschäftszweige darin in 17 Gehaltsklassen ein. Das Maximum in allen Klassen wird mit dem 10. bezw. 11. Dienstjahre erreicht. Das Regulativ ist auf den 1. Oktober 1908 rückwirkend, da von diesem Zeitpunkte an die Auszahlung der für das abgelaufene Betriebsjahr beschlossenen Teuerungszulage sistiert wurde. Der Entwurf für das Ladenpersonal weicht gänzlich von dem bisherigen System der Provisionen für die Ladenhalterinnen ab und stipuliert für das ganze Ladenpersonal nur fixen Gehalt. Die Depots werden damit, den Umsatz berücksichtigend, in 3 Kategorien und das Personal derselben in 5 Gehaltsklassen eingeteilt. Auch hier findet eine Besserstellung des Personals statt, speziell bezüglich der Aushilfen, Gehilfinnen und Ladenhalterinnen in Depots mit kleinen Umsätzen, während die Ladenhalterinnen einiger Depots mit großem Verkehre, welche sich bis anhin durch das Provisionssystem in einer materiell etwas bevorzugten Stellung befanden, in die Rahmen des neuen Gehaltschemas zurückgeführt werden mußten.

Das Schlußresultat ergibt für das gesamte Personal (exklusive Teuerungszulage und Tantième) eine Gehalts-

erhöhung von durchschnittlich 3 %, welche sich, wenn wir die heutigen verteuerten Lebensverhältnisse in Betracht ziehen, sehr wohl rechtfertigt."

Rheineck. Im „Allg. Anzeiger" in Rheineck wird einläßlich über den Verlauf der 32. Generalversammlung unseres dortigen Verbandsvereins berichtet. Wir entnehmen daraus folgende Daten:

Der gesamte Warenumsatz pro 1908 betrug:

in Rheineck	Fr.	126,533. 20
„ Walzenhausen	„	98,648. 78
„ St. Margrethen	„	42,188. 89
„ Thal (für 4 Monate)	„	13,136. 41
Total	Fr.	280,507. —

oder Fr. 16,030 mehr als letztes Jahr. Im laufenden Jahr dürften die 300,000 Fr. übersteigen werden. Die Mitgliederzahl beträgt 1450.

Aus der vom Kassier abgelegten Rechnung ergab sich ein Nettoüberschuß von Fr. 30,350, welcher wie folgt verwendet wird:

11 Prozent Rückvergütung	Fr.	26,500
Einlage in den Baufonds (Backofen)	„	3,000
Zur Verfügung der Verwaltung für wohltätige Zwecke	„	500
Saldo	„	350

Die Steuerkommissionen betrachten den Konsumverein immer mehr als Milchkuh, indem sie die Steueransätze erhöhen, wo sie können. Insgesamt wurden an Steuern Fr. 4600 entrichtet, was einem Steuerkapital von einer halben Million gleichkommt.

Die Versammlung genehmigte sowohl Rechnung als Bericht unter bester Verdankung an die Verwaltung und die Verkäufer und Bäcker, samt Hilfspersonal.

An Stelle des eine Wiederwahl ablehnenden Herrn alt Lehrer Frei, der dem Verein seit 30 Jahren angehört und gute Dienste geleistet hatte, wurde Herr Mäusle als Vertreter von Thal gewählt.

Ein Antrag der Verwaltung, es sei dieselbe beauftragt, auf nächste Generalversammlung neue Statuten auszuarbeiten, fand einstimmige Annahme, mit dem Wunsche, es sei der Entwurf einer außerordentlichen Versammlung zur Beratung vorzulegen.

Die allgemeine Umfrage wurde rege benützt. Aus der Diskussion resultierte der Wunsch, es möchten Geschäftsbericht und Jahresrechnung in Zukunft gedruckt werden und den Interessenten in den Verkaufslokalen zur Verfügung stehen.

Der Umsatz an Brot stieg im Berichtsjahr auf 150,000 kg im Werte von Fr. 59,666, annähernd 10,000 Franken mehr als im Vorjahre. Seit Neujahr mehrte sich der Bedarf in einem Grade, daß die Erstellung eines Dampfbackofens zur dringenden Notwendigkeit geworden ist.

Der Bilanz, aufgestellt auf 31. Dezember 1908, entnehmen wir folgende Posten:

Vorrat an Spezereien Fr. 34,855. 84, Vorrat an Schuhen Fr. 19,094. 50, Vorrat in den Bäckereien Fr. 1310, Mobiliar in allen Lokalen Fr. 700, Liegenschaften in Rheineck, Walzenhausen und St. Margrethen Fr. 84,000, Kassa-Saldo Fr. 305. 64; das Anteilscheinkapital (2117 Einlagen à Fr. 5) beträgt Fr. 10,585, die Guthaben diverser Kreditoren Fr. 12,416. 57, der Reservefonds Fr. 16,000, diverse Pfandkreditoren (Hypotheken) Fr. 68,000.



Genossenschaftsbewegung des Auslands.

Aegypten.

Gründung eines Konsumvereins in Kairo. Die Angestellten des Gemischten Gerichtshofes in Kairo, zirka 600 Beamte, haben die Bildung eines Konsumvereins nach europäischem Muster beschlossen und ein provisorisches Komitee mit der Erledigung der nötigen Vorarbeiten betraut. An seiner Spitze steht Herr H. Thurow, der das Genossenschaftswesen in der Schweiz kennen gelernt hat. (Er war Vorstandsmitglied des Konsumvereins in Davos und arbeitete auch längere Zeit im Verbandssekretariat in Basel.) Da hochgestellte Persönlichkeiten diesem Unternehmen sympathisch gegenüberstehen, ist anzunehmen, daß der Plan zur Verwirklichung gelangen wird, wodurch nunmehr auch in Aegypten das Konsumvereinswesen seinen Einzug halten dürfte. Wir hoffen, bald in der Lage zu sein, ausführlicher über dieses junge Unternehmen berichten zu können.

Deutschland.

Eine Erhöhung des Grundkapitals der preußischen Zentralkreditgenossenschaftskasse von Fr. 62,500,000 auf Fr. 93,750,000 wird von der Regierung dem preußischen Landtage vorgeschlagen. Die Vorlage wird damit begründet, daß die Zentralgenossenschaftskasse bei anormalen Zeiten nicht in der Lage sei, mit dem bisherigen Kapital ihre Aufgaben als zentrales genossenschaftliches Bankinstitut zu erfüllen. Das preußische Abgeordnetenhaus beriet Anfang Februar hierüber und überwies die Vorlage der Budgetkommission.

— Verbot der Beteiligung an Konsumvereinen. Die Direktion der Staatseisenbahnverwaltung in Mainz hat den Bahnbeamten die Beteiligung an der Mainzer Konsumgenossenschaft mit der Begründung untersagt, daß es sich hierbei um ein sozialdemokratisches Unternehmen handle. Der Mainzer Konsumverein hat in einer stark besuchten Volksversammlung gegen dies Vorgehen Protest erhoben.

Finnland.

Revision des finnischen Genossenschaftsgesetzes. Seit Inkrafttreten des finnischen Genossenschaftsgesetzes im Jahre 1901 hat sich das Genossenschaftswesen ungewöhnlich stark entwickelt. 1901 wurde in Finnland die erste Genossenschaft ins Leben gerufen. Ende 1908 war die Zahl der Genossenschaften auf 1598 angewachsen. Die Mehrzahl sind landwirtschaftliche Genossenschaften. Außer den einzelnen Genossenschaften existieren vier Verbände. Das Gesetz, das nicht auf Grund von Erfahrungen ausgearbeitet werden konnte, die im eigenen Lande gemacht wurden, hat bei seiner Anwendung verschiedene Mängel erkennen lassen. Insbesondere hat es die solide Geschäftsführung der Genossenschaften nicht hinreichend gesichert. Dem Gesetze fehlen unter anderem Bestimmungen, welche die obligatorische Revision der Genossenschaften durch Verbände vorschreiben. Die vom Gesetz bestimmte zweijährige Frist, während welcher ein Mitglied aus seiner Genossenschaft nicht austreten darf, hat sich ebenfalls als zu kurz erwiesen. Das Verbot, von Nichtmitgliedern Sparkasseneinlagen anzunehmen, ist besonders der Entwicklung der Darlehenskassen hinderlich gewesen. Die Gesellschaft „Pellervo", welche 1899 zur Verbreitung und Organisation des Genossenschaftswesens in Finnland gegründet wurde, hat jetzt eine Eingabe an die Regierung gerichtet, in welcher die Mängel des Gesetzes an Hand der Erfahrungen beleuchtet und die Notwendigkeit einer Revision dargelegt wird. Es ist Aussicht vorhanden, daß sich die Regierung durch diese Eingabe veranlaßt sieht, eine Kommission einzusetzen, welche die Aufgabe haben wird, ein neues Genossenschaftsgesetz auszuarbeiten.

Norwegen.

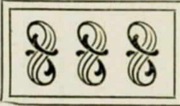
Besteuerung der Genossenschaften in Norwegen. Im norwegischen Parlament befindet sich eine von einer besonderen Kommission ausgearbeitete Vorlage betr ffend die Besteuerung der Genossenschaften in Beratung, derzufolge die Konsum- und Produktivgenossenschaften künftig nicht nur den von ihnen erzielten Ueberschuß als Einkommen

versteuern sollen, sondern auch die Vorteile, die durch die Genossenschaften den Mitgliedern in Gestalt billigerer Preise oder in anderer Weise zugewandt werden. Die Berechnung des Einkommens soll jeweilen auf Grund der letzten Jahresrechnung erfolgen. Die Regierung will nicht so weit gehen und beantragt, die Besteuerung auf den Ueberschuß zu beschränken, wobei jedoch außer Betracht fallen soll, wie derselbe von der Genossenschaft verwendet wird. Die norwegischen Genossenschafter haben beschlossen, gegenüber diesen Besteuerungsabsichten ihre Interessen zur Geltung zu bringen und auf die den Genossenschaften günstigere Besteuerung in verschiedenen andern Ländern hinzuweisen.

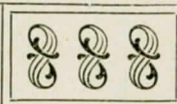
Oesterreich.

Das Genossenschaftswesen in Galizien. Die Genossenschaftsbewegung hat in Galizien mit dem Jahre 1861 begonnen, in welchem die erste Genossenschaft, „Verein für gegenseitige Hilfe der Handwerker-Bürger" in Lemberg, errichtet wurde. Die Ausbreitung des Genossenschaftswesens schritt jedoch nur langsam fort und erst mit dem Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 1873 entwickelte sich auf diesem Gebiet eine lebhaftere Tätigkeit. Im Jahre 1874 wurden nicht weniger als 26 neue Genossenschaften gegründet, deren Zahl in der Folge stark zunahm. Der im Jahre 1874 gegründete Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften trug viel zur Kräftigung der Bewegung bei. Im ersten Jahre sind dem Verbande von den 77 bestehenden Genossenschaften 26 als Mitglieder beigetreten. 1894, nach 20-jähriger Arbeit, zählte der Verband von den bestehenden 400 Genossenschaften 135 zu seinen Mitgliedern. Während des letzten Jahrzehnts hat sich die Zahl der Genossenschaften beinahe vervierfacht.

Ende 1907 wurden in Galizien 1600 Genossenschaften, inklusive landwirtschaftliche Vereine, Raiffeisenkassen (695) und Produktivgenossenschaften und Konsumvereine (54) gezählt. Die Mitgliederzahl beträgt insgesamt 809,006. Die Summe der Geschäftsanteile erreichte den Betrag von rund 50,2 Millionen Kronen, der Reservefonds belief sich auf 15,1 Millionen Kronen und die Spareinlagen auf 201,6 Millionen Kronen. Die Anleihen betrugen 336,9 Millionen Kronen. Gegenwärtig gibt es in Galizien fünf Genossenschaftsverbände.



Verbandsnachrichten.



Die Rechnungsrevisoren, die für die Prüfung der letztjährigen Rechnung vom Konsumverein in Uzwil bestellt worden sind, haben in den Tagen vom 21.—24. Februar ihres Amtes gewaltet. Ebenso nahmen die Herren Baumgartner (Herisau) und Glattfelder (Baden) als Delegierte des Verbandsvorstandes eine Prüfung des Geschäftsbetriebes der Zentralstelle vor und erstatteten an den Verbandsvorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

* * *

Der Verbandsvorstand hat am 6. und 7. März in Basel Sitzungen abgehalten, in denen einige wichtige Beschlüsse gefaßt wurden.

Nach der Entgegennahme eines Berichtes des Verbandsvorstandes wurde, in Ausführung eines Beschlusses vom 11. Januar 1908, ein weiterer Verbandssekretär gewählt in der Person des Herrn Dr. jur. O. Schär in Basel, der von der Delegiertenversammlung in Genf zum Mitglied des Verbandsvorstandes gewählt worden war, dieses Amt aber dann, wie wir s. Z. mitteilten, infolge eines Entscheides des baselstädtischen Appellationsgerichtes wieder aufgeben mußte.

Herr Dr. Schär wird seine Stelle voraussichtlich im Monat Mai, spätestens aber im Juni, antreten. Er ist, wie unsern Lesern bekannt sein wird, ein Sohn des frühern langjährigen und verdienten Verbandspräsidenten Professor Dr. J. Fr. Schär. Weniger bekannt dürfte sein, daß der neue Verbandssekretär schon in den Jahren 1891 und 1892, also kurz nach der Gründung des Verbandes, für denselben Arbeiten ausführte und u. a. die Resultate einer Erhebung über Warenbezüge statistisch verarbeitete. Herr Dr. Schär ist also kein Neuling auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens, und es darf von ihm eine ersprießliche Tätigkeit im Dienste des Verbandes erwartet werden.

* * *

Neue Statuten. In zweiter Lesung wurde vom Verbandsvorstand ein Entwurf für neue Statuten durchberaten und zur Vorlage an die Delegiertenversammlung genehmigt. Das Projekt wird den Vereinen voraussichtlich im Laufe der nächsten Woche unterbreitet werden können, nebst einem Bericht der Verbandsdirektion.

* * *

Die Jahresrechnung pro 1908 wurde zur Vorlage an die Delegiertenversammlung genehmigt, ebenso der Vorschlag zur Verteilung des Nettoüberschusses.

* * *

Die Delegiertenversammlung, die bekanntlich dieses Jahr in Zürich abgehalten wird, soll einberufen werden auf den 12. und 13. Juni. Es ist in Aussicht genommen, am 12. Juni zwei Sitzungen abzuhalten, eine am Vormittag und eine am Nachmittag, ferner eine dritte am Sonntag Vormittag.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Beratung der neuen Statuten voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, wird beschlossen, nur die gewohnten geschäftlichen Traktanden auf die Tagesordnung zu setzen.

* * *

Der Umsatz der Zentralstelle belief sich im Monat Februar auf

Fr. 1,434,232. 84

gegenüber Fr. 1,213,843. 80 im gleichen Monat des Vorjahres. Es ist demnach eine Erhöhung um Fr. 220,389. 04 oder 18,16 % zu verzeichnen.

* * *

Das Genossenschaftliche Volksblatt ist von den Vereinen in Malans und in Ragaz für sämtliche Mitglieder abonniert worden.

* * *

La Coopération ist von den Vereinen in Vaulion und Morges für alle Mitglieder abonniert worden.

* * *

Schweiz. Konsumverein. Durch verschiedene Reklamationen werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Spedition der letzten Nummer des „Schweiz. Konsumverein" durch die Buchdruckerei einige Ortschaften nicht berücksichtigt wurden. Wir bitten die Vereinsvorstände, denen Nr. 10 nicht zugekommen ist, uns davon Mitteilung zu machen, damit das Versäumte nachgeholt werden kann.

An die verehrten Privat-Abonnenten

des

„Schweiz. Konsum-Verein".

Wir erlauben uns hiermit, allen unsern Privat-Abonnenten die höfl. Mitteilung zu machen, daß diese Woche die Abonnementsnachnahmen pro 1909 abgehen werden.

Wir bitten um prompte Einlösung derselben.

Die Expedition des „Schweiz. Konsum-Verein",
Thiersteinerallee 14, Basel.

Redaktion: Ulrich Meyer, Basel.

Statistik über die in der Schweiz 1904–1908 gegründeten und aufgelösten Genossenschaften.

		Neugegründ. Genossenschaften						Aufgelöste Genossenschaften						Reine Vermehrung (resp. Verminderg.)
		1904	1905	1906	1907	1908	Total 1904/08	1904	1905	1906	1907	1908	Total 1904/08	
I.	**Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezug von Lebensbedürfnissen und Gebrauchsgegenständen:**	**45**	**55**	**54**	**80**	**71**	**305**	**7**	**6**	**9**	**6**	**9**	**37**	**268**
	Allgemeine Bedarfsartikel . . .	20	32	33	47	44	176	6	5	5	3	4	23	153
	Wasser	20	21	13	28	22	104	1	1	2	3	2	9	95
	Wohnung	4	—	4	1	2	11	—	—	—	—	—	—	11
	Milch	1	1	3	3	1	9	—	—	1	—	1	2	7
	Fleisch	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1
	Medikamente	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
	Brot	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	2	2	—
	Tuch	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
	Bücher	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
II.	**Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezug oder Benutzung von Hilfsmitteln des Gewerbes ihrer Mitglieder:**	**75**	**104**	**106**	**138**	**164**	**587**	**8**	**18**	**13**	**9**	**11**	**59**	**528**
	Landwirtschaftl. Genossenschaften .	15	24	23	30	28	120	3	5	5	4	5	22	98
	Elektrische Energie und Acetylenbeleuchtung	14	23	9	9	20	75	—	—	—	—	1	1	74
	Viehzuchtgenossenschaften . . .	34	44	68	83	90	319	4	11	5	4	4	28	291
	Dreschmaschinen- und andere Gerätegenossenschaften	8	3	4	4	12	31	—	—	2	1	—	3	28
	Einkaufsgenossenschaften	—	5	2	8	10	25	—	—	—	—	—	—	25
	Diverse	4	5	—	4	4	17	1	2	1	—	1	5	12
III.	**Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Verwertung und Verkauf der Produkte des Gewerbes ihrer Mitglieder:**	**67**	**103**	**105**	**90**	**97**	**462**	**5**	**11**	**5**	**6**	**7**	**34**	**428**
	Milch	55	91	92	79	86	403	5	9	3	5	6	28	375
	Wein	2	2	4	2	1	11	—	—	—	—	1	1	10
	Obst	3	2	4	5	5	19	—	—	1	—	—	1	18
	Korn	3	2	3	—	3	11	—	—	—	—	—	—	11
	Diverse gewerbl. Genossenschaften	4	6	2	4	2	18	—	2	1	1	—	4	14
IV.	**Geldverkehrsgenossenschaften:**	**26**	**45**	**39**	**49**	**38**	**197**	**8**	**4**	**5**	**4**	**2**	**23**	**174**
	Raiffeisenkassen	11	18	14	21	13	77	—	—	2	—	—	2	75
	Gegenseitige Versicherung . . .	9	15	16	19	17	76	5	2	1	2	1	11	65
	Kredit- und Spargenossenschaften	6	10	9	9	8	42	3	2	2	2	1	10	32
	Sterbekassen	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
	Genossenschaftsbank	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
V.	**Andere Vereinigungen zu Erwerbszwecken und Wahrung ihrer Interessen in der Form der Genossenschaft:**	**44**	**69**	**131**	**203**	**235**	**682**	**10**	**11**	**15**	**15**	**3**	**54**	**628**
	Wahrung von Lokal-, Berufs- und sonstigen Interessen	27	44	106	159	183	519	7	4	5	7	—	23	496
	Industrielle und sonstige Unternehmungen	17	25	25	44	52	163	3	7	10	8	3	31	132
VI.	**Genossenschaften zu wohltätigen, geselligen, gemeinnützigen und anderen idealen Zwecken:**	**11**	**14**	**15**	**15**	**22**	**77**	**2**	**1**	**3**	**1**	**3**	**10**	**67**
		268	390	450	575	627	2310	40	51	50	41	35	217	2093



Vorteilhaftester TEE

offen und in Düten

Souchong-Indian-Mischung
Souchong-Pekoe-Mischung
Souchong rein
Ceylon Indian-Mischung

Bezug durch das weltbekannte **Tee-Departement** der britischen Konsumverbände. Grösste Garantie in Bezug auf **Reinheit, Geschmack und Aroma.** Bei gleicher Qualität **billigster** Preis gegenüber den Konkurrenzprodukten. Einzige Bezugsquelle für Konsumvereine:

Verband schweiz. Konsumvereine,

Abteilung: Kolonialwaren.



Verantwortlich für den Druck: G. Krebs in Basel.